

Zulassung als Untersuchungsstelle für Bodenschutz und Altlasten

Zuständige Behörde:

Landwirtschaftskammer NRW

Direktion

Nevinghoff 40

48147 Münster

Telefon: +49 251 23760

Fax: +49 251 2376521

E-Mail: [E-Mail schreiben](#)

Internet: www.landwirtschaftskammer.de

Zuständige Behörde:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Leibnitzstraße 10

45659 Recklinghausen

Telefon: +49 2361 3050

Fax: +49 2361 3215

E-Mail: [E-Mail schreiben](#)

Internet: www.lanuv.nrw.de

Zuständige Behörde:

Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Carlsplatz 21

40213 Düsseldorf

Telefon: +49 211 130670

Fax: +49 211 13067150

E-Mail: [E-Mail schreiben](#)

Internet: www.ikbaunrw.de

Der Boden ist als drittes Umweltmedium - neben Luft und Wasser ein bedeutender Bestandteil des Naturhaushaltes. Mit seinen natürlichen Funktionen ist der Boden Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Als Bestandteil der natürlichen Wasser- und Stoffkreisläufe wirken seine Filter-, Speicher- und Stoffumwandlungseigenschaften ausgleichend und zugleich als Schutz im Hinblick auf das Grundwasser.

Böden sind aber auch vielfältigen Belastungen ausgesetzt. Direkte und indirekte Schadstoffeinträge, Bodenerosion, Bodenverdichtungen und Versiegelung führen zu Veränderungen der Bodeneigenschaften und können zu einer Gefährdung der Bodenfunktionen führen.

Der Boden ist zudem eines der Schutzgüter, die durch Altlasten geschädigt sein können. Als eine der ältesten Industrieregionen Europas ist Nordrhein-Westfalen in besonderem Maße von diesem Problem betroffen.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz sieht vor, dass die zuständige Behörde verlangen kann, dass Untersuchungen, Sanierungsuntersuchungen oder Sanierungspläne von einem Sachverständigen durchgeführt oder erstellt werden. Durch das Bundes-Bodenschutzgesetz werden Pflichten zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und zur Sanierung von Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen begründet. Die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung konkretisiert die Anforderungen an den Bodenschutz und die Altlastensanierung und stellt dadurch einen bundeseinheitlichen Vollzug sicher. Sie sieht u.a. Regelungen über die maßgeblichen Schadstoffwerte (Maßnahmen-, Prüf- und Vorsorgewerte) und Untersuchungsanforderungen vor

Für die Entnahme von Feststoff-, Wasser- und Bodenluftproben und deren laboranalytische Untersuchungen stehen in Nordrhein-Westfalen geprüfte und zugelassene Untersuchungsstellen zur Verfügung. Im gesetzlich geregelten Bereich müssen in Nordrhein-Westfalen Boden- und Altlastuntersuchungen von Untersuchungsstellen und Sachverständigen durchgeführt werden, die eine Zulassung besitzen.

Lesen Sie bei Interesse gerne weiter auf der [Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zu Sachverständigen und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten](#). Hier können Sie die rechtlichen Hintergründe der Notifizierung ersehen und Sie finden ein aktuelles Verzeichnis der in Nordrhein-Westfalen zugelassenen und anerkannten Sachverständigen und Untersuchungsstellen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie [Internetseite des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes NRW](#).

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

In dem Antrag ist anzugeben, für welche der Untersuchungsbereiche die Zulassung beantragt wird.

Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere

- die Nachweise und Erklärungen zu den Anforderungen an die Kompetenz und Zuverlässigkeit
- der Nachweis einer Haftpflichtversicherung
- eine Erklärung, dass die für Untersuchungsstellen geregelten Pflichten eingehalten werden
- eine Einverständniserklärung über die Speicherung und Weitergabe von Informationen zu Zulassungen, Wiederholaudits und Ringversuchen zwischen den Ländern und Akkreditierungsstellen.

Sie finden auf der [Internetseite des LANUV zu dem Zulassungsverfahren von Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten](#) nähere Informationen zu Formularen und notwendigen Unterlagen im Antragserfahren.

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Die Gebühr für die Anerkennung von Untersuchungsstellen richtet sich nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand. Für die Teilnahme an Ringversuchen des Landesumweltamtes im Zusammenhang mit der Zulassung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100,00 € bis 3 000,00 € fällig.

Sonstige Kosten wie beispielsweise Reise- und Materialkosten werden gesondert geltend gemacht.

Rechtsgrundlagen

§§ 17 und 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

§§ 2 und 11 Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten NRW (SU-BodAV NRW)

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

Abweichende Entscheidungsfristen kann die zuständige Stelle mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen.

Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.